Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
Diakonisches Werk Baden/Abteilung Flucht und Migration

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

Stand und Rechtsgrundlagen

Stand: 05.11.2026

Seit dem 12. Juni 2026 gelten neue europäische Regeln. Die Voraussetzungen für den Entzug des internationalen Schutzes stehen vor allem in der Statusverordnung (EU) 2024/1347. Das Verfahren regeln Art. 65 und 66 der Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348. Das Asylgesetz ergänzt diese Vorschriften, insbesondere in §§ 72 und 73b AsylG.

Für Entzugsverfahren, bei denen die Überprüfung vor dem 12.06.2026 begonnen wurde, gilt noch altes Verfahrensrecht nach der AsylverfahrensRL 2013/32/EU und ergänzend das alte AsylG (siehe Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO/§ 87e AsylG). Wird die Überprüfung nach dem Inkrafttreten des GEAS begonnen, gilt neues Verfahrensrecht. Davon zu unterscheiden ist der materielle Prüfungsmaßstab: Die StatusVO gilt seit dem 12.06.2026 unmittelbar und betrifft auch bereits laufende Verfahren.

Wichtig

Dieses Infoblatt kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bei Schreiben des Bundesamtes, einer Anhörung oder einem Entzugsbescheid sollte möglichst früh eine Beratungsstelle oder eine im Asyl- und Aufenthaltsrecht erfahrene Rechtsanwältin bzw. ein entsprechend erfahrener Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Ein Schutzstatus ist die Gewährung eines Schutzstatus auf Zeit, in der die Gefährdungslage besteht. Fällt die Gefährdungslage weg, dann wird der Schutzstatus unter bestimmten in der Status-VO und der AsylVfVO geregelten Voraussetzungen entzogen.
- Eine Reise in den Herkunftsstaat, die Beantragung eines Nationalpasses oder ein Kontakt zur Botschaft führt nicht automatisch zum Verlust des Schutzstatus. Solche Handlungen können aber eine Überprüfung auslösen.
- Bei einer Reise in den Herkunftsstaat gilt nach § 73b Abs. 1a AsylG eine gesetzliche Vermutung, dass die Schutzvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Vermutung kann widerlegt werden. Sie gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten war.
- Das BAMF muss schriftlich mitteilen, dass es den Status überprüft, und die Gründe nennen. Die betroffene Person darf sich schriftlich äußern und muss nach der neuen Rechtslage nach dem GEAS Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung erhalten.
- Eine Überprüfung bedeutet noch nicht, dass der Schutzstatus entzogen wird. Auch nach einer Änderung im Herkunftsstaat muss die persönliche Gefährdung vollständig neu geprüft werden.
- Gegen einen Entzugsbescheid muss schnell gehandelt werden. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid ist maßgeblich; häufig beträgt die Klagefrist zwei Wochen.
- Der Verlust des Schutzstatus beendet eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nicht automatisch. Die Ausländerbehörde muss über den weiteren Aufenthalt gesondert entscheiden.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

1. Welche Schutzformen gibt es?

Schutzform	Rechtsgrundlage	Aufenthaltstitel	Verlustregelung
Asylberechtigung	Art. 16a GG	§ 25 Abs. 1 AufenthG	§§ 72, 73b AsylG
Flüchtlingseigenschaft	StatusVO, insbesondere Art. 9–14	§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG	Art. 11 und 14 StatusVO; Art. 65–66 AsylVfVO; § 73b AsylG
Subsidiärer Schutz	StatusVO, insbesondere Art. 15–19	§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG	Art. 16 und 19 StatusVO; Art. 65–66 AsylVfVO; § 73b AsylG
Nationales Abschiebungsverbot	§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG	Widerruf/Rücknahme nach § 73b Abs. 1 AsylG

Hinweis: Das neue Recht verwendet bei der Flüchtlingseigenschaft und beim subsidiären Schutz überwiegend den Oberbegriff „Entzug“. Bei nationalen Abschiebungsverboten wird weiterhin zwischen Widerruf und Rücknahme unterschieden.

2. Was bedeuten Entzug, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen?

Entzug des internationalen Schutzes

Der Schutz wird durch eine Entscheidung des BAMF beendet. Ein Entzug kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- die Schutzvoraussetzungen später weggefallen sind,
- ein Ausschlussgrund vorliegt oder
- die Anerkennung auf entscheidungserheblichen falschen Angaben oder verschwiegenen Tatsachen beruhte.

Widerruf und Rücknahme nationaler Abschiebungsverbote

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wird widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Es wird zurückgenommen, wenn die frühere Feststellung fehlerhaft war (§ 73b Abs. 1 S. 3 und 4 AsylG).

Erlöschen kraft Gesetzes

§ 72 AsylG sieht ein automatisches Erlöschen nur noch in engen Fällen vor:

- eindeutiger, freiwilliger und schriftlicher Verzicht gegenüber dem BAMF,
- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats auf eigenen Antrag,
- nachträgliche Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Wichtig

Die frühere Regelung, nach der bereits Passannahme, Botschaftskontakt oder Rückkehr und Niederlassung unmittelbar zum gesetzlichen Erlöschen führen konnten, gilt in dieser Form seit dem 12. Juni 2026 nicht mehr. Diese Umstände können aber einen Entzug auslösen.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

3. Wann kann der Schutz entzogen werden?

3.1 Die Lage im Herkunftsstaat hat sich geändert

Der Schutz darf nicht allein deshalb entzogen werden, weil das BAMF die Lage heute anders bewertet. Erforderlich ist grundsätzlich eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Das BAMF muss aktuelle und verlässliche Informationen heranziehen und die persönliche Situation prüfen.

Beispiele können ein dauerhafter Regimewechsel, die nachhaltige Entmachtung der früheren Verfolgungsakteure oder der Wegfall einer konkreten Gefahr sein. Eine unsichere Übergangslage reicht nicht aus.

Auch bei geänderter Lage bleibt der Schutz bestehen, wenn andere Verfolgungs- oder Gefahrenursachen fortbestehen. Zudem können zwingende, auf früherer Verfolgung oder früher erlittenem ernsthaften Schaden beruhende Gründe gegen eine Rückkehr sprechen, etwa bei schweren fortwirkenden Traumafolgen (siehe dazu insbesondere Wortlaut Art. 11 Abs. 1 Status-VO).

3.2 Veränderungen in der Person

Eine Überprüfung kann auch durch persönliche Veränderungen ausgelöst werden, zum Beispiel:

- Volljährigkeit, wenn gerade die Minderjährigkeit für die Schutzgewährung entscheidend war,
- wesentliche Verbesserung einer Erkrankung, wenn diese für den Schutz ausschlaggebend war,
- Wegfall einer individuell festgestellten Bedrohung,
- Änderung der persönlichen Verhältnisse, wenn dadurch eine zuvor unzumutbare interne Schutzmöglichkeit nun tatsächlich erreichbar wäre.

Entscheidend ist immer, warum der Schutz ursprünglich gewährt wurde und ob heute trotzdem andere Schutzgründe bestehen.

3.3 Falsche Angaben oder Ausschlussgründe

Der Status kann entzogen werden, wenn entscheidungserhebliche falsche Angaben, gefälschte Dokumente oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen für die Anerkennung ausschlaggebend waren. Ebenso kann ein Entzug bei schweren Ausschlussgründen oder einer gesetzlich näher bestimmten Gefahr für die Allgemeinheit in Betracht kommen. Wegen der erheblichen Folgen ist hier anwaltliche Beratung besonders wichtig.

4. Reisen, Pässe und Kontakte zum Herkunftsstaat

4.1 Reise in den Herkunftsstaat

Wer in den Herkunftsstaat reist, muss mit einer Überprüfung rechnen. Nach § 73b Abs. 1a AsylG wird vermutet, dass die Voraussetzungen für Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegen. Diese Vermutung ist widerlegbar.

Für die Widerlegung sind die konkreten Umstände wichtig:

- Grund, Dauer und Häufigkeit der Reise,
- offizielle oder heimliche Einreise, verwendete Dokumente und Kontakte zu Behörden,
- Aufenthaltsort und Verhalten im Herkunftsstaat,
- ob die Reise trotz fortbestehender Gefahr erfolgte, etwa zur Begleitung, Pflege oder Beerdigung eines nahen Angehörigen,
- welche Verfolgungs- oder Gefahrenursache dem ursprünglichen Schutz zugrunde lag.

Die gesetzliche Vermutung gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten war. Auch dann sollten der Anlass und die zwingenden Umstände sorgfältig belegt werden.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

Praxishinweis

Vor einer Reise in den Herkunftsstaat sollte unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden. Eine „Genehmigung“, die einen späteren Entzug sicher ausschließt, gibt es nicht.

4.2 Nationalpass und Botschaftskontakt

Die Beantragung oder Verlängerung eines Nationalpasses und andere Kontakte zu Behörden des Herkunftsstaates führen nicht automatisch zum Verlust des Schutzes. Das BAMF kann daraus aber auf eine freiwillige erneute Unterschutzstellung schließen. Deshalb müssen Anlass und Umstände erklärt werden.

Ein rein technischer oder von deutschen Behörden verlangter Kontakt, etwa zur Beurkundung einer Geburt, Eheschließung oder Klärung personenstandsrechtlicher Fragen, ist anders zu bewerten als eine freiwillige Hinwendung zum Schutz des Herkunftsstaates. Wichtig ist, Unterlagen und behördliche Aufforderungen aufzubewahren.

5. Wie läuft das Verfahren ab?

Das BAMF leitet eine Überprüfung ein, wenn neue Umstände oder Erkenntnisse darauf hindeuten, dass der Schutzstatus zu überprüfen ist (Art. 65 AsylVfVO). Danach gelten insbesondere folgende Garantien aus Art. 66 AsylVfVO:

- schriftliche Information über die Überprüfung und deren Gründe,
- Information über Mitwirkungspflichten und mögliche Folgen fehlender Mitwirkung,
- angemessene Frist für eine schriftliche Stellungnahme,
- Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung (dieses Recht besteht ausdrücklich nach den neuen Regelungen der GEAS-Reform, war anders nach altem Recht),
- Prüfung auf der Grundlage aktueller und verlässlicher Informationen,
- keine Kontaktaufnahme mit mutmaßlichen Verfolgern in einer Weise, die die betroffene Person gefährdet oder ihre Schutzgewährung offenlegt,
- schriftliche und begründete Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wer einen entsprechenden Brief erhält mit der Mitteilung, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird (Achtung: darauf achten, ob schon Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, dann Klagefrist einhalten!!!), sollte sofort den ursprünglichen BAMF-Bescheid, das Anhörungsprotokoll, frühere Gerichtsurteile und aktuelle Beweismittel zusammentragen. In der Stellungnahme sollten sowohl fortbestehende alte Gefahren als auch neu entstandene Schutzgründe vorgetragen werden. Je nach Fallkonstellation ist es empfehlenswert, eine persönliche Anhörung zu beantragen.

Mitwirkung

Fragen des BAMF müssen grundsätzlich wahrheitsgemäß beantwortet werden. Eine persönliche Anhörung soll wahrgenommen werden. Ist ein Termin aus wichtigem Grund nicht möglich, sollte unverzüglich schriftlich um Verlegung gebeten und der Grund belegt werden. Fehlende Mitwirkung verhindert nicht zwingend eine Entscheidung; das BAMF kann auf Grundlage der vorhandenen Akten entscheiden.

Wer gegenüber dem BAMF offenlegt, im früheren Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht zu haben, genießt nach § 73b Abs. 5 AsylG einen besonderen straf- und bußgeldrechtlichen Verwertungsschutz. Über Einzelheiten und mögliche Risiken sollte zuvor anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

6. Was muss das BAMF vor einem Entzug prüfen?

Das BAMF muss den Einzelfall vollständig prüfen. Bei Entzug der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft ist zugleich zu entscheiden, ob subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Bei Entzug des subsidiären Schutzes muss das BAMF nationale Abschiebungsverbote prüfen (§ 73b Abs. 2 AsylG).

Deshalb sollten auch neue Tatsachen vorgetragen werden, zum Beispiel:

- neue politische oder religiöse Betätigung, Konversion oder Austritt aus einer Religion,
- geschlechtsspezifische oder familiäre Gefahren,
- schwere Erkrankungen und fehlende Behandlungsmöglichkeiten,
- besondere Gefahren wegen Alter, Behinderung oder familiärer Situation,
- Verwurzelung und familiäre Bindungen in Deutschland, soweit sie für das Aufenthaltsrecht wichtig sind.

Für Erkrankungen sollten aktuelle, aussagekräftige ärztliche Unterlagen vorgelegt werden. Allgemeine Atteste ohne Diagnose, Behandlungsverlauf, Folgen bei Abbruch und Verfügbarkeit der Behandlung im Herkunftsstaat reichen häufig nicht aus.

7. Rechtsschutz gegen den Bescheid

Gegen einen Entzugs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Entscheidend ist die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids. Die Fristen sind kurz; häufig beträgt die Klagefrist zwei Wochen.

Sofort handeln

Die Frist läuft bereits bei Hinterlegung/Benachrichtigung, dass Post da ist. Sofort Brief abholen! Zustellungsdatum auf dem Umschlag prüfen! Dort ist die Zustellung vermerkt. Rechtsbehelfsbelehrung genau lesen! Die Klage muss fristgerecht beim Gericht eingegangen sein (d.h. persönlich gestellt bei der Rechtsantragsstelle, vor 24.00 h im Briefkasten eingeworfen sein (Unterschrift nicht vergessen!!!) oder im Fax-Eingang des Gerichts sein. Bescheid und Umschlag aufbewahren und sofort fachkundige Beratung suchen.

Nach Art. 68 AsylVfVO besteht grundsätzlich ein Recht, bis zum Ablauf der Klagefrist und bei rechtzeitiger Klage bis zur gerichtlichen Entscheidung im Bundesgebiet zu bleiben. Bei bestimmten Entzugsgründen, insbesondere Ausschluss- und Gefahrenfällen, gilt dies nicht automatisch. Dann ist zusätzlich sehr kurzfristig gerichtlicher Eilrechtsschutz erforderlich. § 75 AsylG verweist insoweit unmittelbar auf Art. 68 AsylVfVO.

8. Aufenthalt frühzeitig sichern und verfestigen

Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und nationale Abschiebungsverbote gelten nur, solange ihre jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Wird der Schutzstatus bestandskräftig entzogen oder das Abschiebungsverbot widerrufen, kann die darauf beruhende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 AufenthG regelmäßig nicht mehr auf derselben Grundlage verlängert werden. Zusätzlich kann die Ausländerbehörde den bestehenden Aufenthaltstitel nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder 5 AufenthG widerrufen. Das geschieht nicht automatisch: Die Ausländerbehörde muss eine eigene Entscheidung treffen und dabei insbesondere Dauer des Aufenthalts, Familie, Integration sowie mögliche andere Aufenthaltsrechte prüfen.

Deshalb sollte nicht erst nach einem Entzugsbescheid geprüft werden, ob der Aufenthalt dauerhaft gesichert oder auf eine andere Grundlage gestellt werden kann. Anträge sollten möglichst gestellt werden, bevor ein Entzugsverfahren weit fortgeschritten ist und bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

Was man präventiv überlegen sollte:

8.1 Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG

Diese erleichterte Niederlassungserlaubnis gilt für Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG und für anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG. Sie gilt nicht für subsidiär Schutzberechtigte.

Nach fünf Jahren:

• fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis; die Zeit des vorherigen Asylverfahrens wird angerechnet,

• keine Mitteilung des BAMF nach § 73b Abs. 3 AsylG, dass die Voraussetzungen für Entzug, Widerruf oder Rücknahme vorliegen,

• Lebensunterhalt überwiegend gesichert,

• hinreichende Deutschkenntnisse, in der Praxis regelmäßig Niveau A2,

• ausreichender Wohnraum, Krankenversicherung, keine entgegenstehenden Sicherheits- oder Straftatengründe und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis. Die 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die bei der allgemeinen Niederlassungserlaubnis häufig verlangt werden, gehören nicht zu den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG.

Beschleunigte Verfestigung schon nach drei Jahren möglich (bester Schutz bei Entzug!):

• drei Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis; auch hier wird die Zeit des Asylverfahrens angerechnet,

• keine Mitteilung des BAMF über vorliegende Entzugsgründe,

• Beherrschen der deutschen Sprache, regelmäßig Niveau C1,

• Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert, in der Verwaltungspraxis regelmäßig etwa zu 75 Prozent,

• die weiteren Voraussetzungen zu Wohnraum, Krankenversicherung, Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie öffentlicher Sicherheit.

Wer die Voraussetzungen erfüllt, sollte den Antrag frühzeitig bei der Ausländerbehörde stellen und Sprachzertifikate, Arbeitsvertrag, aktuelle Lohnabrechnungen, Mietvertrag, Krankenversicherungsnachweis und gegebenenfalls den Nachweis über den bestandenen Einbürgerungstest bzw. Integrationskurs beifügen.

8.2 Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG

Für subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG und für Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot nach § 25 Abs. 3 AufenthG kommt grundsätzlich § 26 Abs. 4 AufenthG in Betracht. Die Niederlassungserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden; die Zeit des vorausgegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.

Wichtige Voraussetzungen sind regelmäßig:

• gesicherter Lebensunterhalt,

• mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Vorsorgezeiten; bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern kann es genügen, wenn ein Partner die Voraussetzung erfüllt,

• ausreichende Deutschkenntnisse, regelmäßig Niveau B1,

• ausreichender Wohnraum, Krankenversicherung, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

Anders als bei § 26 Abs. 3 AufenthG besteht nach § 26 Abs. 4 grundsätzlich kein Anspruch. Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen. Erfüllte Integrationsleistungen, eine stabile Erwerbstätigkeit und langjähriger rechtmäßiger Aufenthalt sollten deshalb ausführlich belegt werden. Für Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, können günstigere Sonderregelungen, insbesondere § 35 AufenthG, in Betracht kommen.

8.3 Was bringt die Niederlassungserlaubnis bei einem späteren Entzug?

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und nicht mehr unmittelbar an die regelmäßige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG gebunden. Sie verfestigt den Aufenthalt deshalb erheblich. Sie ist aber kein absoluter Schutz vor den Folgen eines späteren Statusentzugs: § 52 Abs. 1 AufenthG eröffnet auch bei Wegfall des Schutzstatus die Möglichkeit eines Widerrufs des Aufenthaltstitels. Die Ausländerbehörde muss darüber jedoch gesondert und unter Berücksichtigung des Einzelfalls entscheiden. Besonders wichtig sind dann die Aufenthaltsdauer, familiäre Bindungen, Erwerbstätigkeit, Integration und der Grund des Statusentzugs.

8.4 Wechsel in einen Aufenthalt zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

Wenn eine Niederlassungserlaubnis noch nicht möglich ist, sollte frühzeitig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel bereits vorliegen. In Betracht kommen insbesondere:

- § 16a AufenthG für eine qualifizierte Berufsausbildung oder betriebliche Weiterbildung,
- § 16b AufenthG für ein Studium,
- § 16d AufenthG für Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Anerkennungspartnerschaft,
- §§ 18a und 18b AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung,
- § 18g AufenthG für die Blaue Karte EU,
- § 19c AufenthG für sonstige Beschäftigungszwecke,
- § 21 AufenthG für eine selbständige Tätigkeit,
- gegebenenfalls familiäre Aufenthaltstitel nach §§ 27 ff. AufenthG.

Ein Wechsel erfolgt nicht automatisch. Die Voraussetzungen des neuen Titels müssen vollständig erfüllt sein, insbesondere Qualifikation oder Anerkennung, konkreter Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Lebensunterhalt, Identitäts- und Passklärung und gegebenenfalls das Visumerfordernis. Welche Anforderungen gelten, hängt vom gewünschten Aufenthaltstitel und vom Einzelfall ab.

Der Antrag sollte möglichst vor Ablauf oder Widerruf des bisherigen Aufenthaltstitels gestellt werden. Ein rechtzeitig gestellter Antrag kann nach § 81 Abs. 4 AufenthG die Fortgeltung des bisherigen Titels bis zur Entscheidung bewirken. Ob ein Zweckwechsel im konkreten Fall ohne Ausreise und Visumverfahren möglich ist, muss fachkundig geprüft werden.

Weitere Informationen: Rechtsinfo „Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ unter www.ekiba.de/migration, Rubrik „Recht“.

8.5 Einbürgerung als stärkste Aufenthaltsverfestigung

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist die stärkste Form der Aufenthaltsverfestigung. Die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG setzt grundsätzlich fünf Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt, geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, einen geeigneten Aufenthaltsstatus, B1-Deutschkenntnisse, staatsbürgerliche Kenntnisse, grundsätzlich gesicherten Lebensunterhalt sowie Straffreiheit und die gesetzlich verlangten Bekenntnisse voraus. Die frühere Einbürgerung bereits nach drei Jahren bei besonderen Integrationsleistungen ist seit dem 30. Oktober 2025 entfallen.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG ist grundsätzlich für die Einbürgerung geeignet. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gehört dagegen zu den in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG ausgeschlossenen Aufenthaltstiteln; hier muss regelmäßig zunächst ein anderer für die Einbürgerung geeigneter Aufenthaltstitel oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erreicht werden.

Ein laufendes Entzugsverfahren kann das Einbürgerungsverfahren erheblich beeinträchtigen. Nach § 73b Abs. 4 AsylG entfällt bis zur Bestandskraft der Entzugsentscheidung die Bindungswirkung der früheren Anerkennungsentscheidung für das Einbürgerungsverfahren. Deshalb sollten die Voraussetzungen frühzeitig geprüft und ein entscheidungsreifer Antrag möglichst gestellt werden, bevor konkrete Entzugsgründe mitgeteilt werden.

Weitere Informationen: Rechtsinfo zum Staatsangehörigkeitsrecht unter www.ekiba.de/migration, Rubrik „Recht“.

9. Checkliste für Beratung und Begleitung

- Frühzeitig prüfen, wann die Mindestzeiten für § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG erfüllt sind und welche Nachweise noch fehlen.
- Parallel prüfen, ob bereits die Voraussetzungen für Einbürgerung oder für einen Aufenthaltstitel zu Ausbildung, Studium, Beschäftigung oder Familie vorliegen.
- Anträge auf Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung oder Zweckwechsel nicht erst nach einem Entzugsbescheid vorbereiten.
- Datum der Zustellung notieren; Umschlag und gesamten Brief sichern.
- Fristen aus der Rechtsbehelfsbelehrung sofort in den Kalender eintragen.
- BAMF-Bescheid, Anhörungsprotokoll, Gerichtsentscheidungen und Aufenthaltstitel zusammentragen.
- Grund der Überprüfung genau feststellen: Lageänderung, Reise, Pass, Botschaftskontakt, Straftat, falsche Angaben oder sonstiger Anlass.
- Fortbestehende und neue Gefahren vollständig erfassen.
- Aktuelle Nachweise beschaffen: ärztliche Unterlagen, politische/religiöse Nachweise, Familienunterlagen, Reisegrund und Reisedokumente.
- Frühzeitig Fachberatung und bei einem Bescheid anwaltliche Unterstützung organisieren.
- Parallel prüfen, ob ein anderes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltsverfestigung möglich ist.

Rechtsinfo: Überprüfung und Entzug des Schutzstatus

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen nach der GEAS-Reform

10. Rechtsgrundlagen und weiterführende Hinweise

Rechtsquelle	Wichtige Vorschriften
Statusverordnung (EU) 2024/1347	insbesondere Art. 11, 14, 16 und 19
Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348	insbesondere Art. 65, 66 und 68 sowie Art. 79 Abs. 3
Asylgesetz	insbesondere §§ 72, 73b und 75
Aufenthaltsgesetz	insbesondere §§ 25, 26 und 52
Genfer Flüchtlingskonvention	insbesondere Art. 1 C und Art. 33
Aufenthaltsgesetz	insbesondere §§ 5, 8, 16a–21, 25, 26, 35, 52 und 81
Staatsangehörigkeitsgesetz	insbesondere § 10 StAG

Aktuelle Informationen: www.ekiba.de/migration unter „Recht“ sowie die aktuellen Gesetzestexte und Informationsangebote des BAMF.

Bitte beachten

Dieses Infoblatt gibt einen allgemeinen Überblick. Es ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Die Beurteilung hängt immer vom ursprünglichen Anerkennungsgrund, den aktuellen Umständen und dem konkreten Schreiben oder Bescheid ab.

Redaktion

Jürgen Blechinger
Jurist, Leitung Fachbereich Migration, Flucht und Interkulturelle Kompetenz
Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe / Leitung Abteilung Flucht und Migration, Diakonisches Werk Baden

Bearbeitungsstand: 05.11.2026